

lung des § 216, III StGB in entsprechenden Ausnahmefällen die Anwendung des § 62, III StGB ausgeschlossen ist* Diese Regelung besagt bekanntlich, daß die Strafverschärfung wegen erschwerender Umstände nicht anzuwenden ist, ^fwenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat"* Da § 62, III StGB höhere Anforderungen als § 216, III StGB stellt, kann diese Frage wohl verneint werden* Allerdings ist es u.E* erforderlich, bei einer solchen Entscheidung zu § 216, III StGB ausdrücklich Stellung zu nehmen.

5* Zusammenrottung (§ 217 StGB)

Die Strafbestimmung der Zusammenrottung nach § 217 StGB dient der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Aus einer Zusammenrottung können sich, wenn sie nicht aufgelöst wird, aus einem nichtigen Anlaß heraus weitergehende Straftaten ergeben (z.B* Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, Rowdytum usw*). Die Auflösung einer derartigen Ansammlung ist demzufolge eine Maßnahme der Sicherheitsorgane zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Verhinderung intensiverer Formen der Kriminalität. Das entspricht z.B* den Verantwortlichkeiten, die im Gesetz vom 11* 6* 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GB1* I S. 232) festgelegt sind.

Eine wesentliche Voraussetzung besteht darin, daß durch die Ansammlung von Personen die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung kann in unterschiedlicher Weise hervorgerufen werden.

So ist es beispielsweise möglich, daß durch die Ansammlung die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet wird. Ebenso ist es möglich, daß die Personen, die zu der zufällig oder organisiert zusammengetretenen Ansammlung gehören, ihren Willen bekunden* gesetzwidrige Handlungen auszuführen, so daß dann spätestens von diesem Zeitpunkt an auch nicht mehr von einer friedlichen Versammlung im Sinne des Art. 28 der Verfassung gesprochen werden kann. Diese Voraussetzung kann u.U* aber auch bei einer Selbstgefährdung der versammelten Personen erfüllt sein, z*B. bei einem Aufenthalt in einem einsturzgefährdeten Raum.